

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid**

### **XIV. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid vom 01.04.1998, geändert am 24.03.2026**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende XIV. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 6 - Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird wie folgt geändert:**

Die Stadt Burscheid richtet dauerhaft einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW ein.

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.

Ergänzend gelten die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid sowie die Satzung und die Wahlordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

#### **§ 9 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstaussfall wird wie folgt geändert:**

##### **Absatz 1 wird neu hinzugefügt:**

Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 22 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

##### **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

##### **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der

versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach dem Mindestregelstundensatz der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung festgesetzt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

**Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.

**Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Ausschuss für Klimaanpassung, Umweltschutz und Zukunftsfragen

- Schul- und Sozialausschuss
- Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Betriebsausschuss TWB

**Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Teilnahme als Zuhörer\*in in einem Fachausschuss begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

**Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

Die Abrechnung von Aufwandsentschädigungen erfolgt zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres; die Abrechnung von Sitzungsgeldern und Ersatz von Verdienstaufschlag mit der Stadtverwaltung erfolgt vierteljährlich, jeweils bis 4 Wochen nach Ablauf eines Quartals. Wird eine Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, ist das Versäumnis schriftlich zu begründen. Ein Fristablauf von mehr als 6 Monaten begründet die Annahme eines Verzichts.

**Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

Die Stadtratsfraktionen erhalten Zuwendungen zu den Aufwendungen für ihre Geschäftsführung, die laufende Fraktionsarbeit und die Fortbildung ihrer Mitglieder. Die den Fraktionen gewährte Pauschale ist spätestens bis Ende Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zweckentsprechend zu verausgaben. Das Nähere regelt ein Ratsbeschluss.

**Absatz 9 erhält folgende Fassung:**

Dienstreisen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern genehmigt der Bürgermeister.

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid erhält halbjährlich eine Aufstellung der genehmigten Dienstreisen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zur Kenntnis.

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 25.03.2026

Der Bürgermeister



Dirk Runge